

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Mag. Thomas Drozda
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Werkes von **Gustav Klimt** **Tod und Leben**, 1910/11, LM Inv.Nr. 630, vorgelegten Dossiers vom 13. April 2016 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 6. Juni 2016 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier sowie weiteren Erhebungen und Befragungen des Provenienzforschers ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das Gemälde Tod und Leben (auch: Der Tod; Leben und Tod; Tod und Liebe u.a.) wurde von Gustav Klimt (1862 – 1918) 1910/11 geschaffen und 1915/16 umgearbeitet. Das Gemälde wurde bereits vor dem Tod Gustav Klimts, aber auch in den Folgejahren vielfach bei Ausstellungen in Österreich und im Ausland gezeigt. Die im Dossier angeführte Literatur nennt übereinstimmend Hans Böhler als Ersten in der Provenienzkette, gefolgt von Marietta Preleuthner und Prof. Dr. Rudolf Leopold.

Durch Korrespondenz zwischen Prof. Dr. Rudolf Leopold und Marietta Preleuthner sowie einen Kaufvertrag vom 17. Jänner 1978 wird der Erwerb zwischen Prof. Dr. Rudolf Leopold und Marietta Preleuthner dokumentiert.

Marietta Preleuthner war die Ehefrau von Leo Preleuthner, der im Bankhaus Schöllner und der Vöslauer Kammgarnfabrik leitende Funktionen innehatte. Hinweise auf eine politische oder rassistische Verfolgung von Marietta Preleuthner liegen nicht vor. Wann Marietta Preleuthner das Gemälde von Hans Böhler erworben hatte, lässt sich nicht exakt feststellen,

doch wird sie im Jahr 1958 im Katalog zur XXIX. Biennale in Venedig als Leihgeberin des Gemäldes genannt.

Hans Böhler (1884-1961) entstammte einer Industriellenfamilie. Seinem Berufswunsch entsprechend absolvierte er eine Ausbildung zum Maler, verzichtete jedoch trotz bestandener Aufnahmeprüfung auf eine Aufnahme an die Wiener Akademie der bildenden Künste. Von 1919 bis 1923 lebte er in der Schweiz, 1928 wurde er Mitglied des Österreichischen Werkbundes und von 1933 – 1939 war er Mitglied der Wiener Secession. Im Jahr 1936 wanderte Hans Böhler in die USA aus, wo seine Lebensgefährtin Friederike Beer-Monti seit dem Jahr 1931 ansässig war, erhielt jedoch im Jahr 1937 den Österreichischen Staatspreis für Graphik. Hinweise, dass seine Emigration durch eine erlebte oder befürchtete politische Verfolgung begründet war, liegen nicht vor. Im Jahr 1950 (nach einer anderen Quelle im Jahr 1952) kehrte er nach Wien zurück, nahm an Ausstellungen teil und erhielt im Jahr 1954 den Würdigungspreis der Stadt Wien und den Berufstitel „Professor“. Laut den vom Provenienzforscher nachgereichten Meldedaten war Hans Böhler als Schweizer Staatsbürger seit 1914 regelmäßig an der Adresse Wien IV, Schwindgasse 16, und im Jahr 1939 an der Adresse Wien IV, Brahmsplatz 4, gemeldet. Nach seiner Rückkehr nach Österreich war er von 1953 bis 1961 als amerikanischer Staatsbürger an der Adresse Wien XVIII., Gersthofenstraße 77, gemeldet.

In der Literatur besteht Einstimmigkeit darüber, dass Hans Böhler das Werk nach dem Tod von Gustav Klimt erworben hatte. Seine Eigentümerschaft ist außerdem durch Klebeetiketten, die offensichtlich von Leihgaben für Ausstellungen herrühren, belegt, darunter ein Etikett, das den Vermerk „ZURÜCK AN / HANS BÖHLER / WIEN IV. SCHWINDG. 16“ trägt. In einem nicht adressierten Schreiben vom 27. Jänner 1943 bestätigte die Direktion der Österreichischen Galerie, das gegenständliche Gemälde für die Gedächtnisausstellung Gustav Klimt *„von Herrn Hans Böhler, Wien IV., Schwindgasse 16“* übernommen zu haben. In einem offenbar irrtümlich an Otto Böhler (und nicht Hans Böhler) adressierten Schreiben vom 16. August 1943 bestätigt die Direktion der Österreichischen Galerie, dass das Gemälde *„von der Direktion der Städtischen Sammlungen in Wien in Obhut genommen und an einen der auswärtigen Bergungsorte dieser Sammlung verbracht wurde.“* Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat Hans Böhler das Werk offenbar wieder erhalten.

Ohne Nennung des Leihgebers, lediglich in den Katalogen als „Privatbesitz“ ausgewiesen, wurde das Gemälde bei Ausstellungen der Wiener Secession in den Jahren 1928, 1950 und 1951 gezeigt.

Das Gremium hat erwogen:

Die Zeitpunkte, wann das Gemälde von Hans Böhler erworben und von ihm an Marietta Preleuthner verkauft wurde, können nicht festgestellt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die einschlägige Literatur darin übereinstimmt, dass Hans Böhler der erste Eigentümer des Gemäldes nach Gustav Klimt war. Die Eigentümerschaft von Hans Böhler ist außerdem durch die auf der Rückseite des Gemäldes angebrachten Etiketten belegbar, von welchen eines auf eine Rückgabe an seine seit 1914 bestandene Wiener Adresse verweist. Im Jahr 1943 lieh Hans Böhler, der zu diesem Zeitpunkt in den USA lebte, das Gemälde für die Gustav Klimt-Gedächtnisausstellung.

Da Hans Böhler, der in der Literatur als erster Eigentümer nach Gustav Klimt genannt wird, bereits im Jahr 1936 Österreich verlassen hat und erst im Jahr 1950 (bzw. 1952) nach Österreich zurückkehrte, ist ein Erwerb oder Verkauf des Gemäldes während der Zeit des NS-Regimes durch Hans Böhler mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Überdies ist festzuhalten, dass keine Hinweise bestehen, dass Hans Böhler dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen wäre.

Das Gremium übersieht daher nicht, dass zum derzeitigen Stand nicht abschließend geklärt werden kann, wann bzw. unter welchen Umständen Hans Böhler das Gemälde erworben bzw. an Marietta Preleuthner veräußert hatte. Es sprechen aber alle bekannten Umstände für die Annahme, dass das Gemälde von Hans Böhler vor dem Anschluss Österreichs erworben und erst nach 1945 von ihm an Marietta Preleuthner verkauft wurde. Es kann daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass das Gemälde Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Das Gremium kommt daher auf Grundlage der derzeit bekannten Umstände zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 10. Oktober 2016

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger